

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0092-I/PR3/2018

19. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2018 unter der **Nr. 2496/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Compliance und Governance in der Asfinag gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie beurteilen Sie den Sachverhalt der nun bekanntgewordenen Schenkung?*
 - a. *Ist hier, wie der Betroffene meint, die Grenze zwischen Privatbereich und beruflicher Tätigkeit nicht überschritten worden?*
 - b. *Welche Compliance-Regelungen finden für Mitarbeiter_innen der Asfinag Anwendung? Welche für das oberste Management?*
 - c. *Ist in den Compliance-Regelungen die Annahme von Geschenken geregelt? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?*

- *Peter Franzmayr, der Aufsichtsratschef der Asfinag, hat die Aufsichtsratsmitglieder darüber informiert, dass das Gremium aufgrund des KURIER-Berichts die Untersuchungen der Kommission „im Kontext der Vorwürfe gegen den Asfinag-Vorstand Klaus Schierhackl auf allgemeine Compliance- und Governance-Themen ausweitet“.*
Welche Position wird der Vertreter des BMVIT im Aufsichtsrat, GS Mag. Andreas Reichhardt, einnehmen?

- *Werden Sie auch andere Unternehmen, in denen das BMVIT einen Aufsichtsratssitz inne hat, diesbezüglich überprüfen lassen?*

Gem. Art 50 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 führt dazu aus, dass der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Ihre Fragen richten sich allerdings darauf, entweder meine persönliche Meinung zu Vorgängen bzw. Sachverhalten oder das Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern bei Ausübung Ihrer Tätigkeit abzufragen. Beides kann allerdings nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein.

Ich darf noch festhalten, dass es zu den aktienrechtlichen Grundregeln gehört, dass der Aufsichtsrat sein Mandat weisungsfrei auszuüben hat. Eine Sorgfalts- und Treuepflicht trifft ein Aufsichtsratsmitglied gemäß § 99 AktG unter Hinweis auf die sinngemäß den Vorstand treffenden Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß § 84 AktG gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber den einzelnen Gesellschaftern. Ebenso ist eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder auch gegenüber dem sie entsendenden Organ gesetzlich normiert (§§ 84 und 99 AktG). Von dieser Verschwiegenheitspflicht sind nicht nur umgesetzte und beschlossene Maßnahmen, sondern auch geplante Geschäfte oder Maßnahmen umfasst.

Ing. Norbert Hofer

